



Mantelerlass – Positionen VSGS nach Behandlung im Ständerat 25. Oktober 2022

Der VSGS hat die Beschlüsse des Ständerats analysiert und will als Verteilnetz-Experte auf wesentliche Punkte hinweisen, die nicht zielführend sind und die zu wesentlichen Problemen statt zu einer sicheren und erneuerbaren Stromversorgung der Zukunft führen. Wir danken für die Prüfung unserer Anliegen.

Die angegebenen Änderungsvorschläge beziehen sich auf den Beschluss des Ständerats vom 29. September 2022 zum Energie- und Stromversorgungsgesetz 21.047.

1. Formell: Neudefinition «Endverbraucher»

Werden bei einer Gesetzesrevision Begriffe umdefiniert, so hat dies potenziell Auswirkungen im ganzen Gesetz. Dies gilt insbesondere für sehr oft verwendete Begriffe. Im vorliegenden Fall wird der Begriff «Endverbraucher» umdefiniert, ohne dass die daraus entstehenden Auswirkungen ausgewiesen werden. Dies erscheint uns nicht als akzeptabel.

Antrag

Konkret schlagen wir vor:

- StromVG Art. 4 b, Änderung streichen

2. Förderung erneuerbare Produktion

Das durch den Ständerat beschlossene Ziel von 45 TWh Produktion aus erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) ist nach wie vor als Jahresproduktion formuliert. Entscheidend ist aber die Winterproduktion. Dafür fehlen die relevanten Anreize. So soll die Sommereinspeisung pro kWh gleich vergütet werden wie die Wintereinspeisung. Dies muss korrigiert werden.

45 TWh Jahres-Einspeisemenge bedingen grob geschätzt eine installierte PV-Leistung von 45 GW und damit eine Einspeiseleistung von über 40 GW. Heute ist die maximale Bezugsleistung aus dem Schweizer Verteilnetz 10-12 GW. Ohne Begrenzung der Einspeiseleistung müsste das Netz auf das 3 bis 4-fache ausgebaut werden – für Strom, der zu diesem Zeitpunkt gar keinen Abnehmer findet. Am Strommarkt werden die Preise zu diesen Zeiten nahe bei null oder negativ sein. Die Überschussenergie im Sommer darf nicht auch noch finanziell gefördert werden.

Eine solche Förderung würde zu einer grossen Ungleichbehandlung zwischen Stadt und Land führen. Dies, weil die vielen PV-Anlagen auf dem Land für diese Netzbetreiber hohe Kosten – Vergütung für den nicht nutzbaren Sommerstromüberschuss plus Netzbau zur Aufnahme dieser hohen Einspeiseleistungen – generieren würde, welche wiederum von den Endkunden auf dem Lande zu finanzieren wären.

Eine kleine Hochrechnung zum Fördereffekt: von den 45 TWh würden ca. 2/3 im Sommer produziert, also 30 TWh, dies zusätzlich zur Produktion durch Laufwasserkraftwerke. Schätzungsweise mehr als 20 TWh Sommerproduktion könnten nicht verwertet werden, müssten aber zu Gestehungskosten, sagen wir 10 Rp./kWh, vergütet werden. Das entspricht einer jährlichen Fördermenge von 2 Mia. Fr. für ein Produkt, das vernichtet werden muss. Eine enorme Belastung für die entsprechenden Endkunden, typischerweise in ländlichen Netzgebieten. Der Slogan «jede kWh zählt» stimmt in dieser Einfachheit nicht. Es zählt nur die kWh, die zur richtigen Zeit am richtigen Ort nutzbar ist. Im Sommer muss darum zum Marktpreis ohne Floor (Minimalvergütung) vergütet werden. Die eingesparten Fördergelder sollen für die Förderung von Winterstrom verwendet werden. Der Floor der Vergütung kann über den

Gestehungskosten sein. Mit einem solchen Anreiz würden neue Anlagen auf die Winterproduktion ausgerichtet.

Die vom Ständerat bestätigte Möglichkeit für die Netzbetreiber, die Einspeiseleistung zu limitieren, ist eminent wichtig und beizubehalten. Wie vom Ständerat eingebracht, soll dies ohne Vergütung der nicht einspeisbaren Energie erfolgen. Dies aus dem gleichen Grund wie oben beschrieben. Die Endkunden müssten sogar noch Energie bezahlen die gar nicht lieferbar ist.

Antrag

Die enormen Ausbauziele bedürfen einer gezielten Förderung der Winterproduktion. Im Sommer würde sonst zu viel eingespeist und im Winter zu wenig. Daher soll nur die Winterproduktion mit einer Mindestvergütung ausgestattet werden. Diese darf höher als die Gestehungskosten sein. Im Übrigen soll der Marktpreis vergütet werden. Auf ein Cap soll verzichtet werden, da der zeitgleiche Marktpreis den Cap bildet.

Konkret schlagen wir folgende Anpassungen vor:

- EnG Art. 15 Abs. 1bis wie folgt anpassen:

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimal-~~und eine Maximal~~vergütung **während des Winterhalbjahres** fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge. ~~Die Maximalvergütung entspricht dem doppelten der Minimalvergütung.~~

3. Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Zuerst möchten wir festhalten, dass der Strom gemäss den physikalischen Gesetzen unabhängig von EnG und StromVG den kürzesten Weg nimmt. Lokal produzierter Strom wird soweit möglich auch lokal verbraucht.

Mit lokaler Nutzung von dezentral produziertem Strom alleine werden keine Netzkosten eingespart, aus zwei Gründen:

- Das Netz muss auch für Zeiten ohne PV-Produktion dimensioniert werden.
- Für den Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch braucht es jederzeit alle Netzebenen inkl. dem Europäischen Verbundnetz.

Die Bildung von LEG ist eine PV-Fördermassnahme. Dies ist politisch gewollt und so zu akzeptieren. Zu prüfen ist also, ob die Förderanreize wirken und wie sie umsetzbar sind.

Der VSGS ist der Ansicht, dass die Fördereffekte nur marginal, die damit ausgelösten Umsetzungs- und Regulierungskosten aber enorm sind. Es ist daher nicht zielführend, private Elektrizitätsgemeinschaften (Members only) zu bilden, welche zu Lasten der anderen

(Allgemeinheit) Netzentgelte einsparen können. Der VSGS schlägt vor, den Netzbetreibern selber die Möglichkeit zu geben, die Netztarife so zu gestalten, dass der Bezug von Strom DANN und DORT wo er vorhanden ist, beanreizt wird. Die Beschränkung auf lokale Gemeinschaften hätte hier keine oder gar kontraproduktive Auswirkungen: Nicht die Netzsituation wird optimiert, sondern der Nutzen innerhalb der privaten Gemeinschaft.

Der VSGS sieht vor allem zahlreiche Argumente, die grundsätzlich gegen die Einführung von virtuellen lokalen Elektrizitätsgemeinschaften sprechen:

- Die Nutzung von zeitgleich produziertem Strom innerhalb einer privaten Gemeinschaft führt nicht zu tieferen Netzkosten.
- Die Umsetzung und Abwicklung ist sehr aufwendig. Die Kunden bleiben einzeln Netznutzer, werden aber als Gemeinschaft abgerechnet.
- Die Gemeinschaften können für den jederzeitigen Wechsel zwischen Markt und Grundversorgung missbraucht werden.
- Die Netzkosten werden zwar nicht reduziert, die Kostentragung wird aber umverteilt, weg von der Gemeinschaft hin zur Allgemeinheit.
- Private Gemeinschaften sind nicht diskriminierungsfrei, da nur ausgewählte Mitglieder teilnehmen können.
- Die angestrebte Förderwirkung ist äusserst gering. Sie wirkt nur auf die privaten Gemeinschaften und nicht auf alle Netznutzer. Im Übrigen enthält die Vorlage zusätzlich zu den bestehenden Fördermechanismen bereits genügend neue.
- Mit den ZEV besteht schon ein ähnliches Instrument, zum grossen Teil mit den gleichen Mängeln. Diese werden durch die Virtualisierung sogar noch verstärkt.

Neben diesen grundsätzlichen Argumenten bestehen in der aktuellen Formulierung gemäss StromVG Art. 17bbisa und 17bbisb viele offene formelle Fragen und Probleme, mit langwierigen Klärungsaufwand:

- Regeln zur Tarifierung sind unklar: Bezieht sich der reduzierte Netznutzungstarif auf die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität aus «interner» und/oder aus «externer» Erzeugung?
- Rückkehr in die Grundversorgung: Diese Möglichkeit widerspricht dem Grundsatz «einmal frei immer frei» der Marktöffnung. Sie schafft hohe Risiken und Mehrkosten für die Strombeschaffung des Grundversorgers, und damit für die Allgemeinheit.
- Datenbereitstellung: Die korrekte Datenlieferung für die Abrechnung der Netzentgelte geschieht durch die LEG und ist damit nicht überprüfbar.
- Ausstieg / Beendigung: es sind keine Bedingungen oder Wege bestimmt, wann und wie ein LEG aufgelöst wird oder wie einzelne Teilnehmer dazukommen oder aus der LEG ausscheiden können.

Antrag

Bereits mit heutiger Gesetzgebung ist der Netzbetreiber verpflichtet, Netznutzungstarife so zu gestalten, dass sie einer effizienten Netzanwendung Rechnung tragen. Die Tarife führen zu einem Kostenvorteil für die Kunden, welche ihren Bezug entsprechend anpassen und wirken somit zu Gunsten des Gesamtsystems. Die Tarife wirken diskriminierungsfrei für alle Netznutzer gleich. Eine neue gesetzliche Regelung ist nicht nötig.

Der VSGS lehnt die Möglichkeit, private lokale Elektrizitätsgemeinschaften zu gründen ab. Die entstehenden Probleme stehen in keinem Verhältnis zum versprochenen Nutzen.

- Konkret:
 - o StromVG Art. 17bbisa und 17bbisb streichen

4. Messliberalisierung und Messtarife

Der Ständerat hat die vom Bundesrat vorgesehene Liberalisierung des Messwesens aufgehoben. Dies wird sehr begrüsst, würde die Liberalisierung doch zu riesigen regulatorischen Aufwendungen und Unklarheiten führen. Der laufende Rollout der Smart Meter und die damit gesetzten Ziele würde gefährdet. Insgesamt entstünden wesentliche volkswirtschaftliche Mehrkosten, ohne entsprechenden Gegenwert.

Der Ständerat hat aber die Einführung von Messtarifen und die separate Kostenregulierung der Messkosten beschlossen. Diese Massnahme ist obsolet, bringt doch auch sie keinen Mehrwert, aber Zusatzaufwände.

Antrag

Die separate Ausweisung von Messtarifen auf der Kundenrechnung sowie eine separate Regulierung der Messkosten ist unnötiger Mehraufwand, da die Messkosten bereits heute detailliert von der ElCom erfasst und geprüft werden.

Konkret schlagen wir vor:

- o StromVG Art. 12 Abs. 1c streichen
- o StromVG Art. 12 Abs. 3bbis streichen
- o StromVG Art. 17a gemäss geltendem Recht
- o StromVG Art. 22 Abs. 2b gemäss geltendem Recht

5. Kapitalverzinsung WACC, angemessener Gewinn

Der Gesetzgeber will, dass die anrechenbaren Netzkosten einen angemessenen Betriebsgewinn enthalten. Dies wird begrüsst und ist mit der Vorlage auch nicht in Frage gestellt. Hingegen widerspricht die vorgeschlagene Kalkulationsart diesem Ziel. Der VSGS wünscht hier eine klare, transparente Regelung.

Antrag

Es sind genügend Investitionsanreize in die Netze zu setzen und ein angemessener Betriebsgewinn zuzulassen. Konkret schlagen wir vor:

StromVG Art. 15 Abs. 1: bisheriges Recht belassen

StromVG Art. 15 Abs. 3b: gemäss bisherigem Recht oder gemäss Vorschlag Bundesrat, Ergänzung Ständerat ist zu streichen.

6. Befreiung Netzentgelt für Speicher und Power2X

Eine Befreiung von Speichieranlagen von Netznutzungsentgelten ist im Grundsatz nicht sachgerecht, kann aber akzeptiert werden im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Speichern wie Pumpspeicherkraftwerken. Dies gilt allerdings nur für reine Speicher ohne Endverbrauch. Für Power2Gas-Anlagen passt diese Logik nicht. Das Gas wird nicht zwingend wieder verstromt, eine Power2Gas Anlage ist ein Verbraucher und kein Speicher. Die Anlage ist wie ein normaler Endverbraucher zu behandeln.

Weiter möchten wir anmerken, dass grosse Speicher und P2X-Anlagen Netzkosten verursachen, welche bei einer Befreiung vom entsprechenden Netzbetreiber und damit von seinen Kunden zu tragen wären. Der VSGS erachtet dies nicht als sinnvoll. Ein möglicher Ausweg wäre die Finanzierung via Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzes. Dadurch würden die durch die Befreiung nicht gedeckten Netzkosten gleichmässig auf alle Endkunden der Schweiz verteilt und müssten nicht allein durch die Endkunden im Netzgebiet getragen werden, wo die grossen Speicher und Power2X-Anlagen gebaut werden. Zudem wäre das sachgerecht, erfolgt doch die Befreiung allein dazu, eine günstige Lieferung von Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz zu ermöglichen.

Antrag

Von einer gänzlichen Befreiung der reinen Speicher und insbesondere von Power2X Anlagen sollte aufgrund der volkswirtschaftlichen Mehrkosten abgesehen werden. Ist dies nicht erwünscht so sollen die entstehenden Mehrkosten via Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzes finanziert werden.

- StromVG Art. 14 Abs. 3ter und 3quater streichen
- Eventualiter: (falls nicht gestrichen)
 - o StromVG Art. 14 Abs. 3ter ergänzen:
Die nicht an die Speicherbetreiber verrechenbaren Netznutzungsentgelte sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber auf Nachweis die nicht verrechenbaren Netznutzungsentgelte.
 - o StromVG Art. 14 Abs. 3ter und 3quater Bst. b streichen
 - o StromVG Art. 14 Abs. 3ter: «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» streichen

7. Bewilligungen und Verfahren

Das im 2018 gesetzlich eingeführte NOVA-Prinzip, bei dem die Netzbetreiber erst dann das Netz ausbauen dürfen, wenn sie nachweisen, dass keine Optimierungsmassnahme mehr vorhanden ist, verhindert und verzögert den nötigen Netzausbau aufgrund zu erwartender hoher Nachweislast und der nicht möglichen Nachweisbarkeit. Und das zu einem Zeitpunkt, wo zur Ermöglichung der Energiestrategie dringend in das Netz investiert werden müsste. Neu muss auch noch die mögliche Nutzung von Flexibilitäten bei jedem Projekt abgeklärt werden. Zudem sind für Anlagen bis 36 kV Plangenehmigungsverfahren einzureichen – nur in der Schweiz. In ganz Europa ist dies nicht nötig. Die entsprechenden Anlagen sind soweit standardisiert, dass dies keinen Sinn macht.

Mit Blick auf den nötigen Netzausbau sollen die Verfahren wo immer möglich vereinfacht werden.

Antrag

- StromVG Art. 9b streichen
- Eventualiter Art. 9b Abs. 2 streichen

8. Netzverstärkung

Netzverstärkungskosten aufgrund des Zubaus von dezentralen erneuerbaren Produktionen können je nach Netzgebiet unterschiedlich stark ausfallen. Darum hat der Bundesrat in der Verordnung zum StromVG (StromVV) bestimmt, dass solche Netzverstärkungen Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind und so schweizweit von allen Kunden gleichermassen getragen werden.

Der Ständerat hat nun gemäss Art. 15 b StromVG beschlossen, dafür nur noch Netzverstärkungen für Anlagen mit einer Leistung höher 150 kW zuzulassen. Netzverstärkungen werden aber nicht aufgrund von Einzelanlagen getätigt. Sinnvoller ist es, den Gesamt-Zubau zu betrachten. So schlagen wir vor, obige Grenze so umzuformulieren, dass ein Zubau in Summe von 150 kW über 5 Jahre betrachtet wird.

Antrag

- StromVG Art. 15b wie folgt anpassen:

¹ Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, **die zeitlich innerhalb von 5 Jahren im gleichen Erschliessungssperimeter erfolgen und zusammen eine Leistung von über 150 kW betragen**, sind Teil der ...